

REISEVERSICHERUNG



INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE VERSICHERUNGSNEHMER/-IN

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EURO-PÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG mit Sitz in Basel.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus dem Antragsformular und den dazugehörenden AVB hervor.

Über die Grundsätze der Prämienzahlung und -rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und aller damit verbundenen Nebengeschäfte. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E670

- 1 GENERELLE BESTIMMUNGEN
- 2 ANNULLIERUNGSKOSTEN
- 3 SOS-SCHUTZ FÜR REISEZWISCHENFÄLLE

1 GENERELLE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Versicherte Personen
Versichert sind die auf der Buchungsbestätigung/Arrangementrechnung aufgeführten Personen, für welche die Versicherungsprämie bezahlt wurde.
- 1.2 Generelle Ausschlüsse
Nicht versichert sind Ereignisse,
 - a) die bei Buchung der Reise/des Arrangements bereits eingetreten sind, erkennbar waren oder von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 2.2 C und Ziff. 3.2 C;
 - b) im Zusammenhang mit Krankheiten und Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind;
 - c) bei welchen der/die Gutachter/-in (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist;
 - d) die eine Folge kriegerischer Ereignisse oder auf Terrorismus zurückzuführen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziff. 3.2 A d). Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
 - e) die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
 - f) im Zusammenhang mit Streik oder Unruhen aller Art, Elementarereignissen, Epidemien oder Quarantäne, vorbehalten Ziff. 2.2 A b) und 3.2 A b);
 - g) die eine Folge behördlicher Verfügungen sind;
 - h) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - Wettkämpfen und Trainings im Zusammenhang mit Profisport,
 - gewagten Handlungen/Verwegenheit, bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
 - i) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
 - k) die verursacht werden durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen einer versicherten Person;
 - l) die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
 - m) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen;
 - n) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.

- 1.3 Ansprüche gegenüber Dritten
 - A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die EUROPÄISCHE anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der EUROPÄISCHEN abzutreten.
 - B Hat die versicherte Person gegenüber anderen konzessionierten Versicherern Entschädigungsansprüche, so werden die aus dieser Versicherung gedeckten Leistungen nur im Verhältnis zum Gesamtbetrag aller Leistungen vergütet.
 - C Bei Versicherungsfällen, die infolge gesetzlicher Vorschriften bei privaten Gesellschaften, durch die UVG-Versicherung, die eidg. Militärversicherung oder einen ausländischen staatlichen Versicherer gedeckt sind, übernimmt die EUROPÄISCHE im Rahmen der vereinbarten Leistungen nur den von diesen nicht gedeckten Teil der Kosten.
 - D Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

1.4 Weitere Bestimmungen

- A Ansprüche aus dieser Versicherung verjähren 2 Jahre nach Eintritt eines Schadensfalles.
- B Als Gerichtsstand stehen der anspruchsberechtigten Person ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der EUROPÄISCHEN, Basel, zur Verfügung.
- C Von der EUROPÄISCHEN zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- E Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind grundsätzlich die geltenden Empfehlungen der schweizerischen Behörden massgebend. Es sind dies in erster Linie das EDA (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) sowie das BAG (Bundesamt für Gesundheit).

1.5 Schadenfall

- Wenden Sie sich
- für Auskünfte im Zusammenhang mit einem Schaden an den Schadedienst der EUROPÄISCHEN REISEVERSICHERUNGS AG, Steinengraben 28, Postfach, CH-4003 Basel, Telefon +41 61 275 27 27, Fax +41 61 275 27 30, schaden@erv.ch;
 - im Notfall an die ALARMZENTRALE mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer +41 848 801 803 oder über die Gratisnummer +800 801 8003, Fax +41 848 801 804. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die ALARMZENTRALE berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.
- Die sorgfältige Beachtung der nachgenannten Obliegenheiten im Schadenfall erleichtert die Hilfeleistung und eine rasche Schadenabwicklung.
- A Die versicherte Person hat alles zu unternehmen, was zur Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
 - B Dem Versicherer sind
 - unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
 - die notwendigen Dokumente einzureichen und
 - eine Zahlungsverbindung (Bank- oder Postkonto) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen zulasten der versicherten Person.
 - C Bei Erkrankung oder Unfall ist so bald als möglich ein Arzt beizuziehen und dessen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.
 - D Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherte befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässen Verhalten vermindert hätte.
 - E Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

2 ANNULLIERUNGSKOSTEN

Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.5).

- 2.1 Spezielle Bestimmungen, Geltungsbereich, Geltungsdauer
Die Annullierungskosten-Versicherung ist nur gültig, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der definitiven Buchungsbestätigung abgeschlossen wird. Zudem muss die Reisefähigkeit bei chronisch psychisch Kranken zum Zeitpunkt der Buchung attestiert werden. Der Versicherungsschutz gilt weltweit und beginnt mit der definitiven Buchung und endet mit dem Antritt der versicherten Reise/ des Arrangements (Check-in, Besteigen des gebuchten Transportmittels usw.).



2.2 Versicherte Ereignisse

- A Die EUROPÄISCHE gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person ihre Reise/ihr Arrangement nicht antreten kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach dem Abschluss der Versicherung eingetreten ist:
- Schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod der versicherten Person, einer mitreisenden Person, einer nicht mitreisenden Person, die der versicherten Person sehr nahe steht, des Stellvertreters/der Stellvertreterin am Arbeitsplatz, so dass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
 - Schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
 - Ausfall oder Verspätung infolge technischen Defektes des zu benützenden öffentlichen, konzessionierten Transportmittels zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat;
 - Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise
 - unvorhergesehen eine Stelle antritt, oder
 - ohne eigenes Verschulden die Kündigung des Anstellungsvertrages durch den Arbeitgeber erhält;
 - Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte.
- B Ist die Person, welche die Annullierung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reise allein antreten müsste.
- C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung in Frage gestellt erscheint, so zahlt die EUROPÄISCHE die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 2.1).

2.3 Versicherte Leistungen

- A Die EUROPÄISCHE vergütet die effektiv entstehenden bzw. vertraglich geschuldeten Annullierungskosten (exkl. Flughafentaxen und Bearbeitungsgebühren), wenn die versicherte Person ihre Reise/ihr Arrangement wegen eines versicherten Ereignisses nicht antreten kann. Gesamthaft ist diese Leistung durch den Arrangementpreis begrenzt.
- B Die EUROPÄISCHE vergütet die Mehrkosten für die Nachreise bis zum Betrag von CHF 3000.– pro Person, wenn die Reise infolge eines versicherten Ereignisses nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann. Werden Mehrkosten geltend gemacht, entfällt der Anspruch auf Annullierungskosten gemäss Ziff. 2.3 A.

2.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- Bei allen unter Ziff. 1.2 genannten Ereignissen;
- Wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter usw.) bzw. der Veranstalter die Reise/das Arrangement absagt;
- Wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn bereits geplanten Operation war;
- Bei Annullierung bezüglich Ziff. 2.2 A a) ohne medizinische Indikation und wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde;
- Wenn eine Annullierung infolge eines psychischen Leidens
 - von Personen im Angestelltenverhältnis nicht zusätzlich durch das Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers während der Dauer der ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit begründet werden kann;
 - von Personen ohne Angestelltenverhältnis nicht durch einen psychiatrischen Facharzt festgestellt und attestiert wird.

2.5 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.5 und zusätzlich:

- Die Buchungsstelle (Reisebüro, Transportunternehmen, Vermieter usw.) ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
 - Die Buchungsbestätigung/Rechnung für das Arrangement sowie die Rechnung/-en für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten (Original),
 - Ein detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest.

3 SOS-SCHUTZ FÜR REISEZWISCHENFÄLLE



Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.5).

3.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist nur gültig, wenn die Reisefähigkeit bei chronisch psychisch Kranken zum Zeitpunkt der Buchung attestiert wird. Der SOS-Schutz ist weltweit während der Dauer der Reise/des Arrangements gültig (maximal 62 Tage).

3.2 Versicherte Ereignisse

- A Die EUROPÄISCHE gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person ihre Reise abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss, infolge eines der nachgenannten Ereignisse:
- Schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod der versicherten Person, einer mitreisenden Person, einer nicht mitreisenden Person, die der versicherten Person sehr nahe steht, des Stellvertreters/der Stellvertreterin am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
 - Schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;

- Ausfall eines gebuchten oder benützten öffentlichen, konzessionierten Transportmittels infolge technischen Defektes, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist. Verspätungen und Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen, konzessionierten Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden, vorbehalten Ziff. 3.2 A a);
 - Kriegerische Ereignisse oder Terroranschläge während 14 Tagen nach deren erstmaligem Auftreten, sofern die versicherte Person davon im Ausland überrascht wird;
 - Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte.
- B Ist die Person, welche den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reise durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn letztere die Reise allein fortsetzen müsste.
- C Leidet die versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung oder vor Reisebeginn in Frage gestellt erscheint, so zahlt die EUROPÄISCHE die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit unterbrochen, abgebrochen oder verlängert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 3.1).

3.3 Versicherte Leistungen

- A Die EUROPÄISCHE erbringt die nachstehenden Leistungen bis zum Höchstbetrag von CHF 250 000.– insgesamt.
- B Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses gemäss Ziff. 3.2 übernimmt die EUROPÄISCHE
- die Kosten für die Überführung in das nächste, für die Behandlung geeignete Spital sowie die Kosten eines medizinisch betreuten Nottransportes in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person;
 - die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion bis CHF 10 000.– pro Person, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder geborgen werden muss;
 - die Organisation und die Kosten für die behördlich verfügbaren Formalitäten, wenn eine versicherte Person auf der Reise stirbt. Zudem übernimmt die EUROPÄISCHE die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person;
 - die Kosten der temporären Rückkehr an den Wohnort bis CHF 3000.– pro Person (Hin- und Rückreise für maximal zwei versicherte Personen), sofern eine im Voraus befristete Aufenthaltsdauer mit Rückreise gebucht wurde;
 - die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug;
 - einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 5000.– pro Person, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort);
 - die anteilmässigen Kosten des nicht benützten Reisearrangements (ohne Transportkosten); diese Leistung ist auf CHF 10 000.– pro Person bzw. bei mehreren versicherten Personen auf CHF 20 000.– pro Buchung begrenzt;
 - entweder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 700.– pro Person oder bei Benützung eines Mietwagens bis CHF 1000.–, gleichgültig wie viele Personen den Mietwagen benützen;
 - die Reisespesen (Economyflug/Mittelklassehotel) bis CHF 5000.– pro Person für zwei der versicherten Person sehr nahestehende Personen an ihr Krankbett, wenn sie länger als 7 Tage in einem Spital im Ausland verbleiben muss;
 - die Organisation der Sperrung von Mobiltelefonen, Kredit- und Kundenkarten, nicht jedoch die daraus entstehenden Kosten.

3.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- In den unter Ziff. 1.2 aufgeführten Fällen;
- Wenn die ALARMZENTRALE der EUROPÄISCHEN nicht vorgängig zu den von ihr zu erbringenden Leistungen die Zustimmung erteilt hat;
- Wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter usw.) bzw. der Veranstalter die Reise/das Arrangement absagt, ändert oder abbricht;
- Bei Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung bezüglich Ziff. 3.2 A a) ohne medizinische Indikation oder wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde.

3.5 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.5 und zusätzlich:

- Um die Leistungen der EUROPÄISCHEN zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die ALARMZENTRALE oder die EUROPÄISCHE unverzüglich zu verständigen.
- Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
 - Die Buchungsbestätigung (Original oder Kopie),
 - Ein Arztzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, die Bescheinigung des Todesfalles, Quittungen, Rechnungen zu versicherten zusätzlichen Kosten, Reisebillette und/oder Polizeirapporte (Originale).

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG



ETIG – MEMBER OF THE EUROPEAN TRAVEL INSURANCE GROUP
THE LARGEST TRAVEL INSURERS ASSOCIATION IN EUROPE